

Seite 1 von 3

07.06.2022

Aktenzeichen
1451 E - Z. 18/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222

—

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 12.05.2022

Mein Schreiben vom 20.05.2022 (1451 E – Z. 18/22)

—

Sehr 

zu Ihrem o.g. Antrag teile ich Nachfolgendes mit:

Zu 1:

Zum Stichtag 31.05.2022 befanden sich 13.868 Gefangene im nordrhein-westfälischen Justizvollzug.

—

Die Jahresdurchschnittsbelegung im Vollzug in NRW betrug im Jahr 2021 13.798 Gefangene.

Zu 2:

Im Jahr 2021 haben im nordrhein-westfälischen Justizvollzug durchschnittlich 8.295 Gefangene gearbeitet.

Zu 3:

Im Jahr 2021 gingen im nordrhein-westfälischen Justizvollzug durchschnittlich 622 Gefangene einem freien Beschäftigungsverhältnis nach.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Zu 4, 5a, 5b:

Die Fragen 4, 5a sowie 5b betreffen ausschließlich das Bundesland Bayern; die erbetenen Informationen liegen hier nicht vor. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Zu 6a:

Die Gefangenen im nordrhein-westfälischen Justizvollzug haben im Jahr 2021 im Schnitt 397,86 Minuten täglich gearbeitet.

Zu 6b:

Hierzu liegen keine Daten vor. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Zu 7:

Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist nach § 34 Absatz 2 Nr. 2 und 3 StVollzG NRW ausgeschlossen, soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist oder wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern.

So ist eine Anrechnung der erworbenen Freistellungstage nach § 33 StVollzG NRW bspw. dann ausgeschlossen, wenn die Aussetzung der Freiheitsstrafe nach § 57 StGB durch die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer ohne hinreichenden Vorlauf erfolgt und die gefangene Person ad hoc zu entlassen ist, sodass die Anrechnung eine praktische Unmöglichkeit darstellt.

Zu 8:

Hierzu liegen keine Daten vor. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Zu 9:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?
anw_nr=6&vd_id=16581&vd_back=N778&sg=0&menu=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16581&vd_back=N778&sg=0&menu=0)

Die Beantwortung der Anfrage erfüllt derzeit noch die Voraussetzungen einer einfachen schriftlichen Auskunft. Auf die Erhebung von Gebühren wird daher verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Schoob